

1. Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- Die Allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten, die außerhalb unseres Werkes und durch unser Personal ausgeführt werden.
- Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Sie ebenfalls auf unserer Internetseite finden.

2. Vorbereitung der Montage

Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaften wie Helfer und, wenn nötig, auch sonstige Facharbeiter in der von uns als notwendig erachteten Anzahl
- alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich dazu benötigter Baustoffe
- die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge oder Gerüste
- Spannungsversorgung, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Druckluft und sonstige Medien einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle. Anschlussstellen an vorhandene betriebliche Infrastruktur oder vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagenteile, müssen kundenseitig mit einer Absperrarmatur vorbereitet zur Verfügung gestellt werden.
- für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für unser Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.

Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer-, Stahlbau- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Kommt der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.

3. Arbeitssicherheit

Der Kunde hat alle am Montageort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten und erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals und unserer Sachen zu treffen. Über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageort hat der Kunde in Textform zu informieren.

4. Montagefrist

Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd und unverbindlich. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die wir nicht verschuldet haben, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Bei Verzögerungen oder Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, hat der Kunde uns die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der zu montierenden Geräte, Anlagenteile und des Montagematerials an den Montageort auf den Kunden über; dieser trägt auch die Gefahr für diese Sachen am Montageort.

6. Abnahme der Montage

Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Montagemangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Kunden zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen. Erfolgt aus irgendeinem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, die Abnahme nicht bei Beendigung der Montagearbeiten, so gilt die Montage mit dem Tage der Abreise unseres Montagepersonals als abgenommen. Wird eine nochmalige Anwesenheit unseres Montagepersonals am Montageort gewünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Mängelansprüche

- Wir haften für Mängel der Montage unbeschadet weiterer Ansprüche des Kunden nach dieser Ziff. 7 und Ziff. 8 in der Weise, dass wir die von uns zu vertretenden Mängel kostenlos beseitigen. Der Kunde hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Montageleistung als genehmigt mit der Folge, dass Mängelansprüche ausgeschlossen sind.
- Bei vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Eingriffen oder Änderungen des Montagegegenstandes, die ohne unsere vorherige Einwilligung durchgeführt werden, entfällt unsere Haftung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese Eingriffe auf den Mangel keine Auswirkung haben.
- Zur Vornahme aller von uns notwendig erscheinenden Änderungen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatz oder Ersatzteilen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ausgleich der notwendigen Kosten zu verlangen. Gegebenenfalls sind wir sofort zu verständigen.
- Lassen wir eine angemessene gesetzte Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen oder ist eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz ausnahmsweise entbehrlich oder ist die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen, so hat der Kunde ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden ohne Interesse ist, kann der Kunde nach gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

8. Schadenersatz

- Auf Schadenersatz haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht; in diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- Die sich aus Nr. 8 lit. a ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Verjährung

- Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen.
 - Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten
 - für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
 - soweit wir eine Garantie übernommen haben;
 - soweit wir die Montageleistung an einem Bauwerk erbringen und dadurch dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Lohnsätze

Für jede normale Arbeitsstunde berechnen wir vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für:

Meister / Montageleiter Euro 75,- pro Stunde

Monteur Euro 65,- pro Stunde

Auszubildender Euro 45,- pro Stunde

Fahrt, Warte-, Vor- und Nachbereitungszeiten werden wie Arbeitsstunden zu 50 % des Stundenlohnes abgerechnet

11. Auslösung / Übernachtungskosten

Die Kosten fallen für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk an. Die Auslösung umfasst das Entgelt für Verpflegung und Reisenebenkosten.

Inland

Für eine Abwesenheit vom Werk/Wohnort bis zu 6 Stunden täglich, beträgt die Auslösung Inland EUR 26,00.

Für eine Abwesenheit vom Werk/Wohnort über 6 Stunden täglich, beträgt die Auslösung Inland EUR 37,50.

Ausland

Bei Auslandsmontagen werden die Kosten je nach Land und Einsatzort für einen Auftrag vor Auftragserteilung definiert. Die Kosten für Übernachtung werden nach Beleg abgerechnet.

12. Reisekosten

Die von uns verauslagten Reisekosten unseres Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks des mitgeführten und versendeten Werkzeugs) werden auf Nachweis abgerechnet. Für einen Montagewagen werden Euro 0,90 pro km in Rechnung gestellt.

13. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit beträgt momentan 38 Std./Woche und wird wie folgt verteilt:

Montag bis Donnerstag 8 Std./Tag
und Freitag 6 Std.

Regelarbeitszeit:

Montag bis Donnerstag 7 bis 16 Uhr;

Freitag 7 bis 13 Uhr.

Überstunden können nur in dem nach der AZO zulässigen Umfang geleistet werden. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell erforderlich werdende Genehmigungen der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden einzuholen.

14. Überstundenzuschläge

Für die 1. und 2. tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde) 25 %

Für die 3. und jede weitere tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde), Samstagsarbeit 50 %

Für jede Arbeitsstunde an lohnfortzahlungspflichtigen Feiertagen und Sonntagen 100 %

Für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie in Gefahrenbetrieben, z. B. übermäßig heißen oder kalten Räumen, insbesondere, schmutzigen Betrieben, bei Auftreten gesundheitsschädlicher Dämpfe oder Gase oder bei Arbeiten in freier Höhe ohne feste Einrüstung erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um 20 %

15. Änderung der Verrechnungssätze

Soweit eine Erhöhung der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Gehälter, Auslösungen, Überstundenzuschläge und Kilometergelder eintritt, sind wir zu einer entsprechenden Erhöhung der Verrechnungssätze berechtigt.

16. Rapportzettel

Unser Montagepersonal ist verpflichtet, sich die angefallenen Arbeits-, Fahr-, Warte- und Vorbereitungszeiten sowie das verarbeitete Material auf entsprechenden Formularen bestätigen zu lassen. Wird die Bestätigung nicht gegeben, so sind die Eintragungen unseres Montagepersonals verbindlich. Der Kunde erhält eine Durchschrift der Berichtsbögen.

17. Berechnung und Bezahlung

Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, bei länger andauernden Montagen eine Abschlagszahlung nach Montagefortschritt zu verlangen. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug zuzüglich der gesetzlich geltenden MwSt. Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Bei Geschäften mit Kunden, die ihren Sitz im Ausland haben, findet das UN-Kaufrecht (CISG) Anwendung.